

BEBAUUNGSPLAN

STADT KASSEL

für das Gebiet zwischen Birkenkopfstraße, Schwengebergstraße und Bergstraße

Nr. 3 III/18

Gemäß Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 26.3.1963
erneut öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 6. Mai 1963 bis ein-
schließlich 6. Juni 1963.
Bekanntgegeben im Kasseler Wochenblatt Nr. 17 vom 26.4.1963
Kassel, den 31. Juli 1963

Die Zulässigkeit von Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO
wird auf Bauwerke für Asch- und Müllbehälter, Pergolen und Garten-
lauben mit nicht mehr als 15 cbm umbautem Raum außerhalb der Bau-
wiche beschränkt.

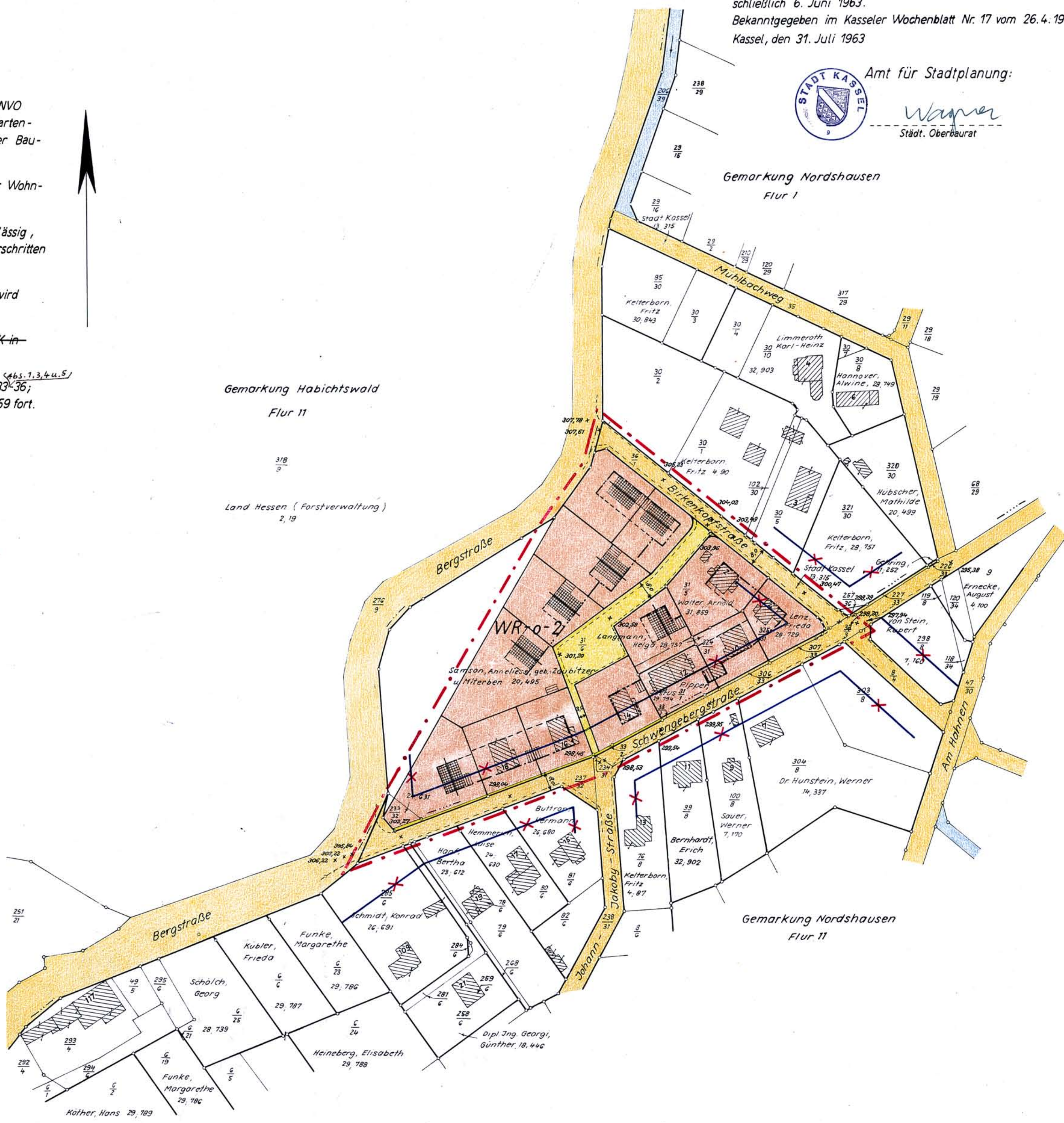
Im räumlichen Geltungsbereich sind gemäß § 3 Abs. 4 BauNVO nur Wohn-
gebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.

Im Einzelfall ist eine Ausnahme von der Zahl der Vollgeschosse zulässig,
wenn die Grundflächenzahl und die Geschößflächenzahl nicht überschritten
werden (§ 17 (5) Bau NVO).

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes wird
gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BauNVO offene Bauweise festgesetzt.

~~Die Bauwerks- und Grenzabstände werden nach § 27 und § 28 BSK in
Verbindung mit Anlage I/RW zur BSK festgesetzt.~~

Außerdem gelten die Vorschriften der §§ 6, 7, 19-22, 24-26, 28, 31, 33-36,
39; 40; 42; 43; 45 Abs. 1 u. Abs. 3 Satz 1 u. Abs. 4; 46-48; 50-54 BSK 1959 fort.



Amt für Stadtplanung:
Wagner
Städt. Oberbaurat

Die Stadtverordnetenversammlung:
Grubhof
Stadtvorordnetenvorsteher

Aufgestellt gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)
nach dem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 19. November 1962
Kassel, den 6. August 1963

Öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 21. Dezember 1962 bis einschließlich 19. Januar 1963.
Bekanntgegeben im Kasseler Wochenblatt Nr. 51 vom 14. Dezember 1962
Kassel, den 31. Juli 1963

Amt für Stadtplanung:
Wagner
Städt. Oberbaurat

Gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) als Satzung
beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 30. September 1963
Kassel, den 4. Oktober 1963

Die Stadtverordnetenversammlung:
Grubhof
Stadtvorordnetenvorsteher

Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde:

Genehmigt
mit Auflagen (siehe Ge-
nehmigungsverfügung)
Kassel, den 25. 11. 1964
Der Regierungspräsident
i. A.
Koch

Die Genehmigung des Bebauungsplanes und die öffentliche Auslegung sind im
Kasseler Wochenblatt Nr. 52 vom 18. Dezember 1964 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.
Kassel, den 22. Dezember 1964

Städt. Beirat
Wimmer

- Legende**
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches
 - vorhandene Bebauung
 - geplante Bebauung mit Firstrichtung
 - Garagen
 - vorhandene öffentliche Verkehrsflächen
 - geplante öffentliche Verkehrsflächen
 - Baulinien
 - Baugrenzen
 - aufzuhebende Fluchtlinien
 - WR-o-2** Reines Wohngebiet, offene Bauweise, zweigeschossig (§ 3 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962)
 - Grundflächenzahl 0,2
 - Geschößflächenzahl 0,4
 - Bauwuch zu den seitlichen Grenzen 4,0m
 - Satteldach, Dachneigung 30°

Vermerk über Vorlage in Baukommission

Maßstab 1:1000

